

# Karnevalverein „UNO“ 1949 Waldsee e.V.

Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e.V. und der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine



## Liebe Freunde der Waldseer Fasnacht,

Karnevalverein „UNO“ 1949 Waldsee e.V.  
Klaus Krieg \* Kanalstraße 19 \* 67165 Waldsee

## Karnevalverein „UNO“ 1949 Waldsee e.V.

Umzugs- und Bühnenbauvorsitzenden

Netter André

Sophie-Scholl-Str. 14

67165 Waldsee

☎ **01711860008**

@ **[Umzugsleitung@kv-uno-waldsee.de](mailto:Umzugsleitung@kv-uno-waldsee.de)**

🌐 **[www.kv-uno-waldsee.de](http://www.kv-uno-waldsee.de)**

## Liebe Freunde der Waldseer Fasnacht,

auch im Jahre 2020 wird der Karnevalverein „UNO 1949 e.V.“ wieder einen Fasnachtsumzug veranstalten. Am 25.02.2020 heißt es „**De Zug Kummt**“. Damit „unser Zug“ an die Erfolge der letzten Jahre anknüpfen kann, rufen wir wieder jeden auf, ob jung oder alt, seine Ideen in Umzugswagen und Kostüme zu stecken. Wir freuen uns darauf, wieder mit Euch durch die Waldseer Strassen zu fahren und miteinander unsere Fasnacht zu feiern. Im Anschluss an den Umzug findet eine große Abschlussparty in der Kulturhalle statt, wozu alle Fasnachter schon jetzt recht herzlich eingeladen sind.

**Ebenso sind alle Zugteilnehmer zu unserem traditionellen und kostenlosen Speck- und Eieressen am Fr. 06.03.2020 in der Narrhalla eingeladen.**

Ein Umzug lebt vom Mitmachen und deshalb bedanken wir uns im Namen des K.V.UNO 1949 e.V. an dieser Stelle ganz herzlich bei Euch. Wir wünschen Euch und Eurer Gruppe eine schöne Vorbereitungszeit in dieser Kampagne, einen erfolgreichen Umzug und viel Freude dabei.

Ein Ereignis wie ein Fasnachtsumzug bringt naturgemäß auch Vorschriften mit sich, die zu beachten sind, um die Sicherheit von Teilnehmern und Zuschauern gleichermaßen zu gewährleisten. Als Veranstalter sind wir in die Pflicht genommen, darauf hinzuweisen und die Einhaltung zu überwachen.

Wir bitten Euch daher, die im Anhang beigelegenen Teilnahmebedingungen und das Merkblatt aufmerksam durchzulesen und zu beachten. Bei Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften ist eine Teilnahme an unserem Umzug leider nicht möglich. Darüber hinaus besteht bei Missachtung von versicherungsrechtlichen vorgeschriebenen Prämissen die Gefahr, dass der mit der Umzugsteilnahme verbundene Versicherungsschutz erlischt. Wir bitten deshalb sehr eindringlich nicht nur in unserem, sondern auch in Euerem eigenen Interesse um Einhaltung der aufgeführten Vorgaben.

**Bitte gebt das beiliegende Anmeldeformular ausgefüllt und unterschrieben umgehend an eine der nachfolgenden Adressen zurück:**

Andre Netter, Sophie-Scholl-Straße 14, Waldsee

Matthias Erbach, Goethestr.83, Waldsee

In unserer Narrhalla stehen unsere UNO-Aktiven außerdem samstags gerne zu weiteren Auskünften und Tipps zur Wagengestaltung und Materialbeschaffung zur Verfügung. (Tel.:06236/57186).

### Bankverbindungen:

Sparkasse Vorderpfalz  
Konto-Nr.: 13 07 925  
IBAN: DE07 5455 0010 0001 3079 25  
BIC: LUHSDE6AXXX

Volksbank Kur- und Rheinpfalz eG  
Konto-Nr.: 1827430  
IBAN: DE89 5479 0000 0001 8274 30  
BIC: GENODE61SPE

## Kurzinformation über Fahrzeuge zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen

### **Allgemein:**

Nachstehende Informationen basieren auf dem „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“. Die Fahrzeuge müssen dem Merkblatt entsprechen, Details sind dem Merkblatt zu entnehmen.

### **Betriebserlaubnis:**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen, welche eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h haben benötigen alle Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis

### **Bremsanlage:**

Die Fahrzeuge, also auch Anhänger, müssen mit einer Betriebs- und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Die Betätigung der Feststellbremse muss stets zugänglich sein, ggf. über Wartungsklappe. Je nach Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeugs sind Mindestbremswege einzuhalten.

### **Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (Anhängerkupplung/Zugdeichsel):**

Es dürfen nur Bauteile verwendet werden, welche eine Bauartgenehmigung aufweisen. Die Verbindungseinrichtungen dürfen nicht beschädigt oder repariert sein. Verbindungseinrichtungen welche verbogen sind dürfen nicht verwendet werden. Auf ein zulässiges maximales Spiel der Zugöse ist zu achten.

### **Abmessungen:**

Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen unter gewissen Umständen überschritten werden. Abweichungen von den Vorschriften sind durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu begutachten und von der zuständigen Stelle zu genehmigen. Je nach Überbreite sind Auflagen zu erfüllen.

### **Bereifung:**

Die Tragfähigkeit der Reifen muss den zulässigen Gewichten entsprechen. Abgefahrene, beschädigte und überalterte Reifen dürfen nicht verwendet werden.

### **Personenbeförderung:**

**Eine Beförderung von Personen ist nur im Rahmen der Veranstaltung zulässig. Die An- und Abfahrt zur Veranstaltung darf nur ohne Personen erfolgen.**

Sollen Personen befördert werden, so muss der Boden rutschfest sein. Stehflächen, Haltevorrichtungen Geländer/Brüstungen sowie Ein- und Ausstiege sind im Sinne der UVV zu gestalten. Brüstungen müssen eine Höhe von mindestens 1,00 m (bei ausschl. Beförderung von sitzenden Personen oder Kindern mind. 0,8m) aufweisen und fest ausgeführt sein. Alle Aufbauten inkl. Sitzgelegenheiten, Tischen etc. sind fest anzubringen. Kein Auf-/Abstieg zwischen Zugfahrzeug und Anhänger zulässig. Einachsige Anhänger sind für die Personenbeförderung nicht geeignet.

### **Beleuchtung:**

Die Fahrzeuge müssen mit allen vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen ausgerüstet sein. Auf der abgesperrten Zugstrecke kann darauf verzichtet werden.

### **Allgemeinzustand:**

Es ist darauf zu achten, dass sich das Basisfahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Speziell bei Anhängern ist auf einen festen, nicht durchweichten Boden zu achten. Rahmen dürfen nicht durchrostet oder gerissen sein. Mögliche Reparaturen müssen fachgerecht ausgeführt sein.

### **Hinweise:**

Fachliche Informationen und Beratung erhalten Sie durch Ihren Sachverständigen der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH.

Die Kosten für ein Erstgutachten belaufen sich auf 100,00 Euro zuzügl. etwaiger Anfahrtkosten. Spätere Wiederbegutachtungen ohne Änderung am Fahrzeug werden derzeit mit 40,00 Euro berechnet. Die Berechnung von Bauberatung bzw. Baubetreuung erfolgt nach Zeitaufwand.

Stand Januar 2015  
Angaben ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V. · 51101 Köln

An die  
Angehörigen der  
Technischen Prüfstelle Rheinland-Pfalz

23. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 22.10.2018 hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) einen Erlass zu Brauchtumsfahrten in Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Dieser war Ihnen zur Information und Kenntnisnahme zugegangen.

Auch wenn dieser Erlass in erster Linie wegen Auffälligkeiten in Zusammenhang mit Weinbergründfahrten erstellt wurde, so hat er Gültigkeit für alle Fahrten im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen.

Dies gilt somit auch insbesondere für die bevorstehenden Umzüge der närrischen 5. Jahreszeit.

Durch die Hinweise des Erlasses ist den örtlichen Behörden bewusst geworden, dass auch für Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen beim Einsatz in Karnevalsumzügen die Vorgaben zu erfüllen sind. Der ein oder andere Betreiber einer Fahrzeugkombination sieht sich nun ggf. in der Situation, dass für den Anhänger keine Betriebserlaubnis vorhanden ist und es dadurch zu Problemen bei der Begutachtung kommen kann.

**In Absprache mit dem Ministerium gilt für die Fastnachtskampagne/ Karnevalssession 2018/2019 folgende Regelung:**

**Anhängerverfahrzeuge können auch ohne vorliegende Betriebserlaubnis an Brauchtumsveranstaltungen teilnehmen und zu diesen an- und abfahren, es gelten dabei folgende Vorgaben:**

- Ein gültiges Gutachten eines aaS/aaSmT nach „Merkblatt für Brauchtumsfahrzeuge“ muss vorliegen
- Ist an dem Fahrzeug keine Fahrzeugidentifikationsnummer auffindbar, so soll nach Absprache mit der zuständigen Behörde bzw. deren Anordnung eine FIN zuzuteilen
- Bei der Begutachtung ist die Verkehrssicherheit/Vorschriftsmäßigkeit nachzuweisen, im Gutachten hat dies der aaS/aaSmT zu bescheinigen
- Bestehende Abweichungen von geltenden Vorschriften sind festzustellen und ergänzend in einem Gutachten nach § 70 StVZO zu beschreiben
- Die maximale Betriebsgeschwindigkeit ist im Gutachten festzuhalten und am Fahrzeug gemäß § 58 StVZO anzuzeigen
- Das Gutachten ist auf die aktuelle Kampagne (bis 31.03.2019) zu begrenzen

**Geplante zukünftige Regelung:**

- Für Veranstaltungen nach dem aktuellen Karneval ist zu beachten, dass nur mehr Fahrzeug (Kraftfahrzeuge und Anhänger) an Brauchtumsveranstaltungen teilnehmen dürfen, welche über eine Betriebserlaubnis und ein Gutachten nach dem Merkblatt für die Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung verfügen.

- Lediglich Kraftfahrzeuge (Zugmaschinen) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 km/h und die von ihnen mitgeführten Anhänger benötigen lediglich ein gültiges Gutachten nach dem „Merkblatt für Brauchtumsfahrzeuge“.

Bitte weisen Sie Kunden betroffener Fahrzeuge unbedingt auf die zu erwartende Regelung für das Folgejahr hin.

Bei Rückfrage stehen ich Ihnen neben Ihren Fachberatern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Wehrfritz  
Leiter der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr  
in Rheinland-Pfalz

# **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

## **Vorbemerkungen**

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

## **Geltungsbereich**

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
  3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

## **Inhalt**

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
  2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
    - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
    - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
    - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
    - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
  - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
  - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
  - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
  - 3.2 Versicherungen
  - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
  - 4.1 Mindestalter
  - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

## ***Wortlaut des Merkblattes***

### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

#### **1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

### **2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**

#### **2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

#### **2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

#### **2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht.

Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

## 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

## 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzewagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

## 2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

### 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## 3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abgedeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

## 3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

### 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 1.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Merkblatt Nr. 114, Bonn, 18.07.2000, S 33/36.24.02-50  
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.



## DEUVET-Info

### Schleppereinsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Die jetzt wieder beginnende Karnevalssaison macht wieder auf ein nicht zu unterschätzendes Problem aufmerksam: den Einsatz von Schleppern bei Brauchtumsveranstaltungen anlässlich von Straßenumzügen in der Karnevalszeit oder auch bei Dorffesten, Kirmes usw.

So kommt es nicht selten vor, dass der ortsansässige Landwirt gebeten wird, seinen Schlepper vor einen Anhänger zu spannen, um für den Umzug einen attraktiven Motivwagen zu haben. Nur ungern möchte man einer solchen Bitte nicht nachkommen und sagt die Teilnahme zu.

Oft wird jedoch dabei vergessen, sich bei seinem Haftpflichtversicherer darüber zu informieren, ob die Verwendung des Schleppers zu solchen Anlässen mitversichert ist. Denn nur wenige Versicherer decken dieses Risiko beitragsfrei oder auch gegen Beitragszuschlag ab.

Die Unfall- und Verletzungsgefahr ist bei derartigen Gelegenheiten nicht unerheblich.

In der vergangenen Saison kippte bei einem Umzug am Main ein voll bestzter Anhänger um, alle Verletzten mussten ärztlich behandelt werden.

Dieser Fall zeigt deutlich, welch hohes, auch finanzielles Risiko besteht, wenn ein solcher Unfall nicht über eine Haftpflichtversicherung abgedeckt ist.

Bitte beachten Sie hierzu auch unser Merkblatt „Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen“ vom September 1999.

DEUVET - Info

m.kraut 170/12/2001

# Karnevalverein "UNO" 1949 e.V.

Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e.V. und der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine



## Teilnahmebedingungen für den Fasnachtsumzug Waldsee Dienstag 25.02.2020 Start 13:33 Uhr

Liebe Karnevalisten und Freunde der Waldseer Fasnacht !

**Diese Teilnahmebedingungen für den Fasnachtsumzug sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich.**

Bitte lesen Sie die Bedingungen aufmerksam durch, da Sie Mitwirkungsrechte, aber auch Pflichten für Sie als Zugteilnehmer enthalten. Es wird um Verständnis gebeten, dass im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Bedingungen und im Fall unzutreffender Angaben gegenüber dem Veranstalter der K.V.UNO Waldsee e.V., dieser von seiner Haftung für Schäden befreit ist. Mit Abgabe Ihrer Anmeldung erklären Sie, dass Sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen, verstanden und mit ihrem Inhalt einverstanden sind.

### 1. Anmeldung

Bitte füllen Sie den beiliegenden Fragebogen detailliert aus, wichtig ist Absender mit Tel.+ Fax+ Handy + e-Mail Adresse. An dem Umzug können nur Gruppen und Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung gemeldet sind. **Die Anmeldungen sind termingerecht bis spätestens Do, 13.02.2020 abzugeben.** Besondere Wünsche zur Platzierung im Zug können nicht berücksichtigt werden.

### 2. Fahrzeuge

Am Zug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die den im „Merkblatt über die Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen“ beschriebenen Voraussetzungen entsprechen (Merkblatt ist als Anlage beigelegt). Die maximale Breite der Fahrzeuge ist auf 3,0 m beschränkt. Einzelfahrzeuge dürfen nicht länger als 15 m sein. Die Höhe der Fahrzeuge darf 4,0 m nicht überschreiten.

**Die Personbeförderung auf Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist untersagt. Fahrzeugaufbauten sind so zu installieren, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Zugteilnehmer/Besucher nicht gefährdet werden.**

Insbesondere muss die Ladefläche der Festwagen eben, tritt. Und rutschfest sein. Für eine Personbeförderung während des Fasnachtsumzuges muss auf den Wagen eine ausreichende Haltevorrichtung vorhanden sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen oder Gegenständen vorhanden sein (Brüstung oder Geländer). Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Die Verkleidung von Fahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus festem, nicht durchstoßbarem Material sein und eine Bodenfreiheit von 25 cm gewährleisten. Die Brüstungshöhe muss mindestens 1m betragen. Das Aufspringen durch Personen ist durch bauliche Maßnahmen zu unterbinden.

Auf Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind. Die Anhängervorrichtung muss zugelassen, betriebs- und verkehrssicher sein.



### **3. Versicherung**

**Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat dafür Sorge zu tragen, dass seine am Fasnachtsumzug teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind.**

In der Regel ist der gezogene Festwagen durch das Zugfahrzeug versichert, bei einigen Versicherungen gibt es allerdings sogenannte Versicherungslücken hinsichtlich des Anhängers. Bitte überprüfen Sie Ihren Versicherungsschutz. Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz für den Anhänger durch die Versicherung bestätigen zu lassen. Pferde und von Pferden gezogene Fahrzeuge können teilnehmen, wenn der Anmelder mit der Anmeldung einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist.

### **4. Zugordner („Zugbegleiter“)**

**Den Weisungen und Zeichen von Polizeibeamten, sowie der Zugleitung und der Ordner ist unverzüglich Folge zu leisten.**

Fahrzeuge, deren Umriss von dem jeweils verantwortlichen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen durch eine genügende Anzahl von Zugordnern abgesichert werden. Die Zugordner werden vom Zugteilnehmer gestellt und müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Die Anzahl der erforderlichen Zugordner ergibt sich aus der Länge des Zuges wie folgt:

**Bis 8 m je eine Person/ Zugseite, bis 12 m je zwei Personen/ Zugseite, bis 15m drei Personen/ Zugseite.**

**Fahrzeuge, die gegen diese Richtlinien verstoßen, können nicht am Zug teilnehmen. Nicht vorschriftsmäßig abgesicherte Fahrzeuge werden durch die Zugleitung aus dem Zug genommen!**

### **5. Alkohol, Musik und andere Begleitumstände**

**Für Fahrzeugführer und Zugordner besteht absolutes Alkoholverbot.**

Beschallungsanlagen müssen bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Kanonen dürfen nur als Dekoration im nicht betriebsfähigen Zustand mitgeführt werden.

Das Streuen von Konfetti und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist verboten. Wurfmaterial muss in kleinen Größen verpackt sein und darf keine Gegenstände enthalten, die zu Verletzungen führen können. Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen kann der Teilnehmer von der Zugleitung aus dem Zug genommen werden.

**Abfälle müssen vom Teilnehmer ordnungsgemäß entsorgt werden.**

Jegliche Politische Werbung, das Abwerfen von politischen Reklamezetteln und dergleichen, sowie das Mitführen von Beschallungsanlagen zu politischen und Reklamezwecken ist untersagt.

## **6. Haftung und Rechte des Veranstalters**

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erhält der Karnevalverein UNO 1949 e.V. als Veranstalter von allen angemeldeten Teilnehmern ohne besondere Vergütung die Berechtigung, Bildaufnahmen der Teilnehmer zu senden oder senden zu lassen und davon Aufzeichnungen herstellen sowie diese selbst oder durch Dritte auszustrahlen und in den Bereichen der audiovisuellen Printmedien zu nutzen., Die Haftung des Veranstalters für jegliche Sach- und Vermögensschäden, die durch fahrlässiges Verhalten des Veranstalters oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entsehen, ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Teilnehmer haftet der Veranstalter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Von den vorgenannten Haftungsausschlüssen und -einschränkungen wird auch die persönliche Schadensersatzhaftung der Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters umfasst.

## **7. Ansprechpartner**

Fragen und Anmeldungen sind an den Umzugs- und Bühnenbauvorsitzenden zu richten.

Herrn André Netter, Sophie-Scholl-Straße 14, 67165 Waldsee,  
Tel.:06236/4650395, Handy Tel.: 0171-1860008.  
e-Mail: [Umzugsleitung@KV-UNO-WALDSEE.de](mailto:Umzugsleitung@KV-UNO-WALDSEE.de)  
oder  
Herrn Matthias Erbach, Goethestraße 83, Waldsee  
Tel.: 06236/416372, Handy Tel.: 0174-3496585

# Karnevalverein „UNO“ 1949 Waldsee e.V.

Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e.V. und der Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine



## Liebe Freunde der Waldseer Fasnacht,

Karnevalverein „UNO“ 1949 Waldsee e.V.  
Klaus Krieg \* Kanalstraße 19 \* 67165 Waldsee

## Karnevalverein „UNO“ 1949 Waldsee e.V.

Umzugs- und Bühnenbauvorsitzenden

### Anmeldung zum Fasnachtsumzug

.....  
.....  
.....

Netter André

Sophie-Scholl-Str. 14

67165 Waldsee

☎ **01711860008**

@ **Umzugsleitung@kv-uno-waldsee.de**

💻 **www.kv-uno-waldsee.de**

## Dienstag den 25.02.2020, 13:33 Uhr Waldsee

Die Anmeldung erfolgt auf Grundlage der beigefügten „Teilnahmebedingungen für den Fasnachtsumzug am 25.02.2020 in Waldsee und des als Anlage zu diesen Bedingungen beigefügten Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen des Bundesverkehrsministeriums (VkB1.200 S.406), die dem Anmeldenden zum Zeitpunkt der Anmeldung vorgelegen haben. Der Anmeldende erklärt mit seiner Anmeldung, dass er die Teilnahmebedingungen und das Merkblatt erhalten, gelesen und verstanden hat und mit den Inhalten einverstanden ist.

### **Rückmeldetermin: Do.13.02.2020**

Wir nehmen am Fasnachtsumzug wie folgt teil:

Fahrzeug mit dem Thema : ..... Teilnehmerzahl : .....

PKW mit dem Thema : ..... Teilnehmerzahl : .....

Pferde/Wagen mit dem Thema : ..... Teilnehmerzahl : .....

Fahrzeugführer : ..... Tel.: .....

Fußgruppe mit dem Thema : ..... Teilnehmerzahl : .....

**Anzahl der Zugordner:..... voraus. Gesamtlänge..... Musik ? Ja  Nein**

Name der Gruppe : .....

Name Vorsitzender/Verantwortlicher:.....

Tel.;..... Mobil..... e-Mail.....

Mit der Unterschrift wird die verbindliche Teilnahme am Fasnachtsumzug 2020 erklärt. Sollte der Fasnachtsumzug 2020, gleich aus welchen Gründen, nicht durchgeführt werden, ist der Veranstalter von Schadensersatzhaftungen befreit; dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter die Nichtdurchführung zu vertreten hat.

**Der genaue Ablaufplan wird Ihnen sofort nach Anmeldeschluss zugeschickt.**

**Start-Nummer bitte deutlich sichtbar schon bei Anfahrt am Fahrzeug anbringen.**

.....  
Datum

.....  
Stempel Unterschrift: Vorsitzender / Verantwortlicher

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Vorderpfalz  
Konto-Nr.: 13 07 925  
IBAN: DE07 5455 0010 0001 3079 25  
BIC: LUHSDE6AXXX

Volksbank Kur- und Rheinpfalz eG  
Konto-Nr.: 1827430  
IBAN: DE89 5479 0000 0001 8274 30  
BIC: GENODE61SPE